



Merkblatt zu Geburtsanzeigen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

1. Allgemeines

Die Geburt deutscher Kinder, die im Ausland geboren wurden, kann auf Anzeige der Eltern bei einem deutschen Standesamt nachbeurkundet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Elternteil oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Antrag ist nur fristgebunden, wenn

- der deutsche Elternteil oder beide deutsche Elternteile nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde/n und
- zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

In diesem Fall muss die Anzeige **innerhalb eines Jahres nach Geburt des Kindes** erfolgen, sonst erwirbt das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Auch Erwachsene können ihre Geburt noch nachbeurkunden lassen.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Nachbeurkundung der Geburt ist das Standesamt am aktuellen oder letzten deutschen Wohnsitz des Antragstellers (bei minderjährigen Kindern: eines Elternteils). Sofern der Antragsteller nie Wohnsitz in Deutschland hatte, ist das Standesamt I in Berlin zuständig,

Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt kann in den Fällen, in denen der Antragsteller Wohnsitz in Deutschland hat oder hatte, auch direkt beim Standesamt gestellt werden. In Fällen, in denen der Antragsteller nie einen Wohnsitz in Deutschland hatte, muss die Geburtsanzeige über die zuständige Botschaft angezeigt werden.

Die Geburtsanzeige kann in der Botschaft entgegengenommen werden, wenn

- die Abgabe einer Namensklärung erforderlich ist (beachten Sie hierzu unser Merkblatt zum Erfordernis von Namensklärungen)
- der Antragsteller (bei minderjährigen Kindern: beide Elternteile) zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Tschechien hat.
- das Standesamt I nicht zuständig ist

In Fällen, in denen eine Namensklärung abgegeben werden muss, empfiehlt es sich, die Namensklärung im Rahmen einer Geburtsanzeige abzugeben. Im Antragsformular für eine Geburtsanzeige werden sämtliche Angaben, die für eine Namensklärung erforderlich sind, abgefragt. Es muss daher nur ein einziger Antrag gestellt werden.

3. Vorteil einer Geburtsanzeige

- a) Auf Antrag können den Eltern deutsche oder internationale deutsche Geburtsurkunden erteilt werden. Diese können jederzeit und in beliebiger Anzahl kostenpflichtig beim zuständigen Standesamt nachbestellt werden. Sie sind im deutschen Rechtsverkehr ohne weitere Formalitäten (wie z.B. Formular gem. Verordnung (EU) 2016/1191 und Apostille) gültig und erbringen volle Beweiskraft.
- b) Ausländische Geburtsurkunden werden in aller Regel nach den Gesetzen des Geburtslandes erstellt und enthalten oft abstammungs-, personenstands- und namensrechtliche Eintragungen, die nicht notwendigerweise auch dem deutschen Recht entsprechen. Dagegen wird von Eintragungen in deutschen Geburtsurkunden ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese dem deutschen Recht entsprechen.
- c) Durch eine deutsche Geburtsurkunde für ein im Ausland geborenes Kind wird der Nachweis erbracht, dass das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Bei Vorlage einer tschechischen Geburtsurkunde müssen in der Regel zusätzlich die Heiratsurkunde der Eltern oder die Vaterschaftsanerkennungsurkunde sowie Nachweise, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, vorgelegt werden.
- d) Kinder, die im Ausland geboren werden und deren deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und zum Zeitpunkt der Kindesgeburt im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erwerben grundsätzlich nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Geburt ein Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt gestellt wird.

4. Welche Unterlagen benötige ich für eine Geburtsanzeige bei der Botschaft?

Bitte übersenden Sie der Botschaft per Post oder an konsulat@prag.diplo.de eine Anfrage, aus der Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefon, Email, Anschrift) hervorgehen.

Fügen Sie Ihrer Anfrage den vollständig und am Computer ausgefüllten Vordruck „Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister“ im PDF-Format bei. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Groß- und Kleinschreibung. Wenn Sie den Antrag handschriftlich ausfüllen, benutzen Sie bitte DRUCKBUCHSTABEN und nicht nur GROßBUCHSTABEN.

Beim Ausfüllen des Formulars beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Die Geburtsanzeige sollte erst im Beisein des Konsularbeamten in der Botschaft unterschrieben werden
- Die Angaben über die Eltern und das Kind sind bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes anzugeben
- Als Kindesvater ist der Mann einzutragen, der mit der Mutter verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat. In letzterem Fall sind die Angaben des Kindesvaters auf den Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung abzustellen
- Als Geburtszeit ist die Ortszeit anzugeben

Übersenden Sie mit Ihrem Antrag einfache Kopien der folgenden Unterlagen. Schlecht aufgelöste Fotografien werden nicht akzeptiert und verzögern die Bearbeitung. Die Urkunden müssen lesbar sein. Am besten Sie scannen die Unterlagen im PDF-Format ein. Scans in Schwarz/Weiß bzw. Graustufen sind ausreichend.

1	aktueller Reisepass/Ausweis der Mutter	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) der Mutter Wenn die Mutter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzt, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen
2	Ggfs. deutsche/r Staatsangehörigkeitsausweis Einbürgerungsurkunde, Vertriebenenausweis oder Namensänderungsurkunde der Mutter	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Namensführung der Mutter Falls die Mutter bereits eine dieser Urkunden hat, sollten diese zusätzlich zu dem deutschen Ausweisdokument vorgelegt werden
3	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes der Mutter in der Tschechischen Republik	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für EU-Staatsangehörige als vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung oder • tschechischer Personalausweis, aus dem sich ergibt, dass die Mutter in Tschechien wohnt oder • Meldebescheinigung, ausgestellt von der jeweils regional zuständigen Stelle der Abteilung für Asyl und Immigration des Tschechischen Innenministeriums
4	Geburtsurkunde der Mutter	Nachweis der Geburtsdaten der Mutter
5	Ggfs. Nachweis der Auflösung früherer Ehen der Mutter	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Falls Eheauflösung durch Tod</u>: Sterbeurkunde des früheren Ehegatten • <u>Falls Eheauflösung durch Scheidung</u>: Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil dieser Vorehe (ggf. mit deutschem Anerkennungsbeschluss bei ausländischen Ehescheidungen)
6	aktueller Reisepass/Ausweis des Kindes	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) des Kindes Bei Neugeborenen, für die noch keine Ausweisdokumente ausgestellt wurden, kann dieser Nachweis ggf. entfallen
7	Geburtsurkunde des Kindes	Zwingend erforderlicher Nachweis der Geburtsdaten des Kindes
8	aktueller Reisepass/Ausweis des Vaters	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) des Vater Wenn der Vater neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzt, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen
9	Ggfs. deutsche/r Staatsangehörigkeitsausweis Einbürgerungsurkunde, Vertriebenenausweis oder Namensänderungsurkunde des Vaters	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Namensführung des Vaters Falls der Vater bereits eine dieser Urkunden hat, sollten diese zusätzlich zu dem deutschen Ausweisdokument vorgelegt werden
10	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes des Vaters in der Tschechischen Republik	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für EU-Staatsangehörige als vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung oder • tschechischer Personalausweis, aus dem sich ergibt, dass der Vater in Tschechien wohnt oder • Meldebescheinigung, ausgestellt von der jeweils regional zuständigen Stelle der Abteilung für Asyl und Immigration des Tschechischen Innenministeriums

11	Geburtsurkunde der Vaters	Nachweis der Geburtsdaten des Vaters
12	Nachweis der elterlichen Abstammung des Kindes	<ul style="list-style-type: none">• <u>Falls Kind ehelich geboren</u>: Eheurkunde der Eltern• <u>Falls Kind nichtehelich geboren</u>: Vaterschaftsanerkennung
13	Ggfs. Nachweis über Sorgerecht	<ul style="list-style-type: none">• <u>Falls alleiniges Sorgerecht besteht</u>: Gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss oder Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils
14	Nachweis über innerdeutschen Wohnsitz	<ul style="list-style-type: none">• <u>Falls das Kind, die Eltern oder ein Elternteil jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten</u>: Melderegisterauskunft oder Abmeldebescheinigung vom innerdeutschen Wohnsitz

5. In welcher Form müssen die Urkunden vorliegen?

Tschechische Urkunden müssen grundsätzlich von einem amtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher in die deutsche Sprache übertragen werden und mit einer Apostille versehen sein, sofern Sie nicht mit einem mehrsprachigen Formular gem. Verordnung (EU) 2016/1191 versehen sind. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet das Standesamt.

Auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

6. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Botschaft prüft Ihren Antrag, fordert ggfs. weitere Unterlagen oder Informationen an oder setzt sich zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung. Hierbei wird auch vereinbart, welche Unterlagen Sie im Original mitbringen müssen.

Zum Termin müssen grundsätzlich beide Eltern persönlich in der Botschaft vorsprechen um ihre Unterschriften beglaubigen zu lassen (Ausnahmen werden Ihnen seitens der Botschaft mitgeteilt). Bringen Sie dann bitte alle Originale mit, damit die Richtigkeit der Fotokopien beglaubigt werden kann.

Für die Beurkundung der Unterschrift auf dem Formular „Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister“ fällt eine Gebühr von 20 Euro an. Wenn gleichzeitig eine Namensklärung abgegeben wird, fällt eine Gebühr von 25 Euro an. Für die Beglaubigung von Fotokopien fallen bei einer Seitenanzahl bis einschließlich 10 Seiten 10 Euro, für jede weitere Seite jeweils 1 Euro an Gebühren an. Die Gebühren können bar ausschließlich zum aktuellen Gegenwert in Tschechischen Kronen oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard) bezahlt werden.

Beim zuständigen Standesamt fallen weitere Gebühren an (je nach Standesamt zwischen 50 und 200 Euro), die Ihnen von dort direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen Sie direkt dem Standesamt nach entsprechender Benachrichtigung überweisen.